



Sicherheitsbelehrung nach der Schießsportordnung des VdRBw

1. Jedes Schießen ist unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Schießleiter), deren Name auf der Schießstätte ausgehängt ist, durchzuführen.
2. Den Anordnungen des Schießleiters ist unbedingt Folge zu leisten. Personen, die entgegen den Vorschriften handeln oder durch ihr Verhalten den reibungslosen Ablauf einer Schießveranstaltung stören oder zu stören versuchen, können durch die Standaufsicht oder den Schießleiter mit sofortiger Wirkung von der weiteren Schießstandbenutzung ausgeschlossen werden.
3. Innerhalb des Schützenstandes dürfen sich nur aufsichtsführende Personen sowie Schützen, die zum Schießen angetreten sind, aufhalten.
4. Mit dem Schießen darf erst begonnen werden, wenn der Schießleiter das Schießen freigibt.
5. Es dürfen nur Personen schießen, die eine ausreichende Haftpflichtversicherung haben.
6. Jeder Schütze ist für jeden von ihm abgegebenen Schuss und dessen Folgen verantwortlich.
7. Innerhalb der gesamten Schießstandanlage sind Schusswaffen und Munition nach folgenden Vorschriften zu handhaben:
 - Das Berühren fremder Waffen ist nur der Standaufsicht oder mit Zustimmung und Beisein des Waffenbesitzers gestattet
 - Das unnötige Hantieren an Waffen ist zu unterlassen
 - Waffen dürfen nur im Schützenstand geladen werden, auch Probeanschläge sind nur im Schützenstand erlaubt.
 - Geladene Waffen dürfen nicht aus der Hand gelegt oder in geladenem Zustand weitergegeben werden. Eine Ausnahme bildet nur die Hilfestellung durch Aufsichtspersonen.



- Alle Waffen sind mit geöffnetem Verschluss und entnommenen Magazin abzulegen. Bei Revolvern ist die entladene Trommel auszuschnenken.
 - Bei „Sicherheit“ oder „Trefferaufnahme“ darf niemand eine Waffe aufnehmen oder mit einer Waffe hantieren, das nachladen der Magazine ist untersagt.
8. Es dürfen nur für den Schießstand zugelassene Waffen und Munition verwendet werden.
 9. Bei Funktionsstörungen an Schusswaffen, die ein normales Weiterschießen nicht mehr ermöglichen ist die Standaufsicht unmittelbar zu verständigen. Diese gibt Anweisung über die weiter Handhabung der Waffe und entscheidet, ob mit der Waffe weiter geschossen werden kann.
 10. Bei Schießen durch Minderjährige gilt § 27 Abs. 3 Satz 2 WaffG: *„Jugendlichen, die das 14.Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 16 Jahre alt sind, kann das Schießen mit Schusswaffen erlaubt werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat, oder beim Schießen anwesend ist.“* Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Schießen generell nicht gestattet. Das Betreten der Schießanlage ist nur zulässig, wenn ein Erziehungsberechtigter oder eine andere damit betraute Person anwesend ist.
 11. Munition darf an Nichtberechtigte nur zum sofortigen Verbrauch in der entsprechenden Menge überlassen werden, ggf. Rücknahme.
 12. Der Genuss von alkoholischen Getränken oder berauschender Mittel ist grundsätzlich verboten.



Hiermit wird bestätigt, dass

(Vorname, Name)

Mitgliedsnummer im VdRBw:

Mitglied der RAG Schießsport

am

**an einer Sicherheitsbelehrung über das Verhalten auf Schießanlagen
und den sicheren Umgang mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen
teilgenommen hat.**

(Ort)

(Datum)

(Stempel)

(Name und Unterschrift des Durchführenden)